

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Stadtverband „**Freie Wähler**“ e.V. der Grossen Kreisstadt Calw hat seinen Sitz in Calw. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw unter der Nr. 369 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Stadtverband „**Freie Wähler**“ Calw ist gemeinnützig und hat den Zweck, bei der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen Ebenen mitzuwirken. Insbesondere gilt dies für die Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung.
2. Sämtliche Einkünfte der „**Freie Wähler**“ sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.
3. Der Stadtverband „**Freie Wähler**“ Calw bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Er lehnt jede Art von Radikalismus ab.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder deutsche Staatsbürger/in und Unionsbürger/in werden, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung und den Zielen der „**Freie Wähler**“ bekennt.

1. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand des Stadtverbandes erworben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres dem Stadtverband gegenüber schriftlich zu erklären. Geht die Austrittserklärung nicht rechtzeitig ein, gilt Sie als für den nächstmöglichen Zeitpunkt abgegeben.
4. Aus dem Stadtverband „**Freie Wähler**“ Calw wird ausgeschlossen
 - a) Wer gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder/und gegen Ziele der „**Freie Wähler**“ gröblich verstossen hat.
 - b) Wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
 - c) Wer mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
5. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand des Stadtverbands durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen – soweit tunlich – zu hören hat
Über einen evtl. Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitrag

Zahlung und Höhe der Beiträge werden, in Anlehnung an die Beitragsordnung des Landesverbandes, in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschliessen.

Satzung

§ 5 **Mitarbeiter**

Die Mitarbeit in dem Stadtverband „**Freie Wähler**“ ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen dürfen erstattet werden.

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung des Stadtverbandes „**Freie Wähler**“ besteht aus allen ihren Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand. Sie haben den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzugehen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Stadtverbandes und die Erstellung von Grundsätzen für die Mitwirkung der „**Freie Wähler**“ bei der politischen Willensbildung der Bevölkerung.
 - b) Wahl des Stadtverbandsvorstandes.
(Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer)
 - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer.
 - d) Beschluss der Satzung und deren Änderungen.
 - e) Aufstellung und Beschluss der Beitragsordnung.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
2. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die später eingehen oder in der Mitglieder – versammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden, müssen nicht behandelt werden.

§ 8 **Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Teilnehmer, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Anträge und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Stadtverbandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzung

§ 9 Vorstand des Stadtverbandes

Vorstand des Stadtverbandes im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsbefugt.

Dem Vorstand gehören weiter an:

- a) der Schatzmeister
- b) der Schriftführer
- c) der jeweils amtierende Fraktionsvorsitzende (Kraft Amtes)

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für den Zeitraum von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerheben. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten erfolgt eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gemeinsames Aufstellungsverfahren der Wahlvorschläge für den Gemeinderat und der Ortschaftsräte

1. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag wird wie folgt festgelegt: Bei den Aufstellungen der Wahlvorschläge wird die alphabetische Reihenfolge aller Kandidaten (Männer und Frauen) vorgenommen.
2. Im ersten Teil der Mitgliederversammlung wird über den Wahlvorschlag zur Gemeinderatswahl als Gesamtliste im Block geheim abgestimmt. Anschließend stimmen die Mitglieder der Wählervereinigung aus der jeweiligen Ortschaft über den Wahlvorschlag zur Ortschaftsratswahl als Gesamtliste im Block geheim ab.
3. Wenn in der Ortschaft weniger als drei Mitglieder in der Wählervereinigung vorhanden sind, stimmen die Mitglieder der Gesamtgemeinde über diesen Wahlvorschlag des Ortschaftsrates ab.
4. Bei der Wahl als Gesamtliste im Block erhält jeder stimmberechtigte Teilnehmer die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen, über die Änderungsanträge ist gleichfalls geheim abzustimmen.

Satzung

5. Bei mehr Bewerbern auf einem Wahlvorschlag als die zulässigen wird über die Einzelreihenfolge, d. h. über jeden einzelnen Listenplatz in geheimer Abstimmung entschieden.
Die mehr Bewerber mit den wenigsten Stimmen sind somit nicht nominiert, bei Gleichstand gibt es eine Stichwahl zwischen den Kandidaten.
6. Bewerber für den Wahlvorschlag können am Aufstellungsverfahren mitwirken, vorausgesetzt, Sie sind bereits zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt und Mitglied der Wählervereinigung.
7. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Gemeinderäte und die Ortschaftsräte hingewiesen werden.
Es sind gesonderte Niederschriften für die Wahlvorschläge zur Gemeinderatswahl und für die jeweiligen Ortschaftsratswahl anzufertigen.
8. Die Frist zur Einladung richtet sich nach der, der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung

Für die Auflösung des Stadtverbandes „**Freie Wähler**“ bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
Im Falle der Auflösung des Stadtverbandes „**Freie Wähler**“, fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Stadt Calw für ihre Kindergärten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung der Satzung vom 22. Februar 1984 erfolgte am 09. Oktober 1984.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 20. Februar 2002 erfolgte am 17.12.2002.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 23. März 2004 erfolgte am 25.11.2004.

Die Eintragung der Satzungsänderung vom 07. April 2016 erfolgte am 21.06.2016.